



Beschluss zu LSG Bbg 15/4

In dem Verfahren LSG Bbg 15/4

— Antragsteller —

vertreten durch

— Antragstellervertreter —

gegen

den Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland
Garnstraße 36
14482 Potsdam

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Markus Hoffmann
am 30.11.2015 beschlossen:

1. Die Klage ist ordnungsgemäß eingereicht.
2. Sie ist jedoch offensichtlich unzulässig, ein Verfahren wird deswegen nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Die Mitgliederverwaltung führt den Antragsteller gemäß Auskunft vom 30.11.2015 nicht als Mitglied der Piratenpartei.

Dennoch erhob er mit Schreiben seines Vertreters vom 18.11.2015 Klage wegen Anfechtung von insgesamt drei Beschlüssen des Vorstandes der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg und beantragte

1. die fraglichen Beschlüsse aufzuheben,
2. hilfsweise den Landesvorstand zu verpflichten, jeweils kassatorische Ersatzbeschlüsse zu treffen,
3. höchst hilfsweise, die fraglichen Beschlüsse für nichtig zu erklären, sowie
4. das Verfahren schriftlich zu führen.



II. Entscheidungsgründe

1.

Die Anrufung erfüllte die Anforderungen des § 8 Abs. 3, 4 Schiedsgerichtsordnung (SGO) und war damit form- und fristgerecht eingereicht.

a.

Der Antragsteller reichte sie allerdings nicht persönlich, sondern über einen von ihm bevollmächtigten Vertreter ein. Dies ist auch grundsätzlich zulässig, § 9 Abs. 2 S. 1 SGO. Dass auf diese Möglichkeit in der Verfahrenseröffnung hinzuweisen ist, § 9 Abs. 2 S. 2 SGO, ändert nichts daran, dass das Recht, sich vertreten zu lassen, „zu jedem Zeitpunkt“ besteht. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass es sich bei einer Vertretung vor den Schiedsgerichten der Piratenpartei um eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) handelt. In diesem Falle könnte eine wirksame Vertretung in einigen Fällen durch § 3 RDG ausgeschlossen sein.

Das Gericht ist geneigt in diesem Fall, eine Berechtigung des Vertreters aus § 6 RDG (unentgeltliche Vertretung im nachbarschaftlichen bzw. nachbarschaftsähnlichen Verhältnis) anzunehmen. Hierzu hätte allerdings ggf. gesondert Beweis erhoben werden müssen.

Eines entsprechenden Beweises bedarf es allerdings nicht, denn die Berechtigung ergäbe sich jedenfalls aus § 3 RDG in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Parteiengesetz (PartG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 SGO: Zulässig sind laut RDG Rechtsdienstleistungen, wenn sie „durch [das RDG] oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt“ werden. Als formelles Bundesgesetz ist das PartG prinzipiell ein „anderes Gesetz“ im Sinne dieser Vorschrift. Zwar erlaubt das Parteiengesetz selbst nicht explizit die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, es verpflichtet die Parteien jedoch, aufgrund von § 14 Abs. 4 SGO eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen. Diese Schiedsgerichtsordnung ist „aufgrund eines Gesetzes“ erlassen und mehr als einfaches Satzungsrecht, was bereits daran deutlich wird, dass die auf dieser Prozessgrundlage erlassenen Urteile selbst von staatlicher Seite aus nur einem eingeschränkten Prüfraum unterliegen.¹ Diese Autonomie ist Ausdruck der Parteienfreiheit aus Art. 21 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG); eine Ausprägung dieses verfassungsrechtlichen, doppelten Fundaments² ist der Wille des Gesetzgebers, dass „der Staat sich nicht in parteiinterne Angelegenheiten einmischt“³.

§ 9 Abs. 2 S. 1 SGO ist weit auszulegen. Die Bestimmung begründet eine allgemeine Vertretungsbefugnis für Jedermann vor der Parteischiedsgerichtsbarkeit der Piratenpartei. Von dieser Vertretung ist notwendigerweise auch die dazu notwendige Arbeit, ggf. also auch das Erbringen von Rechtsdienstleistungen (z.B. rechtliche Beurteilung von Fällen, Erarbeitung von Schriftsätzen, Vertretung in der mündlichen Verhandlung usw.) umfasst. Die Führung des Streits und die Erarbeitung der dafür notwendigen Grundlagen sind insofern naturgemäß als einheitlicher Akt zu betrachten. Für eine weite Auslegung des § 9 Abs. 2 S. 1 SGO spricht auch die Formulierung, nach der „[j]eder Pirat (...) das Recht [hat], (...) einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen“ (Hervorhebung durch das Schiedsgericht). Da

¹J. Ipsen, ParteienG – Gesetz über die politischen Parteien. Kommentar, München 2008, § 14 Rn. 2; M. Morlok, Parteien-gesetz. Kommentar, Baden-Baden, 2. Aufl. 2013, § 14 Rn. 14; BGHZ 75, 158[159]; OLG Köln, NwZ 1991, S. 1116.

²M. Morlok, a.a.O.

³M. Morlok, a.a.O.



anzunehmen ist, dass ein Vertretener dem gewählten Vertreter grundsätzlich vertraut, ist die Vorschrift nur zu einer Ausweitung geeignet.⁴ Diese betrifft einerseits den Personenkreis der Nichtmitglieder, andererseits auch den Personenkreis der Nichtjuristen, welcher auch den überwiegenden Großteil der Parteimitglieder umfasst. Wäre eine Vertretung mangels einer Berechtigung nach RDG abzulehnen, hätte der Satzungsgeber dies explizit formuliert – wie es der Gesetzgeber bspw. in § 14 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unternimmt. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Problematisch wäre eine andere Ansicht nicht erst durch die Tatsache, dass sie einem unstudierten Mitglied kaum zu vermitteln wäre (und somit wider Treu und Glauben die Verkehrssitte völlig außer Acht gelassen würde, § 157 BGB). Denn da der Begriff des „Vertreters“ im § 9 SGO einheitlich verwendet wird, folgte aus einer engen Auslegung, dass für die ordnungsgemäße Durchführung von Verfahren vor der Parteischiedsgerichtsbarkeit zwingend immer mindestens eine Person benötigt wurde, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) besitzt: An jedem Verfahren ist zwingend mindestens ein Organ beteiligt, da der SGO Verfahren von Mitgliedern unmittelbar gegeneinander fremd sind. Wäre die Vertretungsberechtigung beschränkt, könnte weder ein einzelnes Mitglied aus dem Organ, noch ein Dritter, der des Satzungsrechts der Piratenpartei (bspw. aufgrund seiner Eigenschaft als Schiedsrichter) besonders kundig wäre, die Vertretung übernehmen. Somit hätte die Partei wahlweise ihren sehr wenigen „Volljuristen“ die Aufgabe der andauernden Beschäftigung mit der Schiedsgerichtsbarkeit aufoktroziert, oder ihre Organe zu (ggf. teuren) außerparteilichen Vertretungen gezwungen. Dass eines von Beidem auch nur entfernt dem Willen des Satzungsgebers entspräche, ist keinesfalls ersichtlich. Auch deswegen ist die enge Auslegung des Vertreterbegriffs entschieden abzulehnen.

Im Ergebnis ist ein Mitglied in der Wahl seiner Vertretung vor einem Schiedsgericht der Piratenpartei nahezu völlig frei und kann jede geschäftsfähige Person zur Vertretung benennen. Dies entspricht auch der politischen Tendenz der Partei zu einer hürdenarmen, hierarchieflachen Organisationsform. Aus der Benennung folgt auch, soweit es die Piratenpartei Deutschland betrifft, das Recht, die Vertretung vollumfänglich wahrzunehmen.

Dies ist auch seit über sechs Jahren eine stehende, bisher nie hinterfragte Rechtsüberzeugung aller Schiedsgerichte und findet sich bereits im zweiten Urteil überhaupt des Bundesschiedsgerichts wieder.⁵ Das Landesschiedsgericht Brandenburg sieht vor diesem Hintergrund keinerlei Notwendigkeit, seine bisherige stehende Rechtsprechung in diesem Punkt aufzugeben.

b.

Da sich der Antragsteller und sein Vertreter jedenfalls offensichtlich auf § 9 Abs. 2 S. 1 SGO i.V.m. § 14 Abs. 4 PartG i.V.m. § 3 RDG berufen könnten, muss weder entschieden werden, ob es sich bei der fraglichen Tätigkeit überhaupt um die Erbringung einer Rechtsdienstleistung handelt, noch, ob auch andere Erlaubnistatbestände einschlägig gewesen sein könnten.

Der Antragsteller war damit wirksam vertreten; der Vertreter konnte die Anrufung wirksam einreichen.

⁴Die Möglichkeit zur Ausweitung folgt – neben den bereits oben geschilderten Tatsachen – auch aus der den Parteien zugebilligten „Tendenzfreiheit“ (Morlok, a.a.O., § 14 Rn. 13 m.w.N.; vgl. auch Ipsen, a.a.O., § 14 Rn. 23).

⁵Bundesschiedsgericht, Urteil vom 10.05.2009, Az. Bundesschiedsgericht 2009-03-18; seither nie ernsthaft hinterfragt.



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **30.11.2015**
AZ: **LSG Bbg 15/4**

2.

Die Klage war dennoch offensichtlich unzulässig. Der Antragsteller ist nicht Mitglied der Piratenpartei. Dementsprechend entfällt eine Antragsbefugnis, § 8 Abs. 1 S. 2 SGO. Offensichtlich unzulässige Anrufungen können auch ohne Eröffnung abgewiesen werden.⁶

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Eröffnungsablehnung kann binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an anrufung@bsg.piratenpartei.de) sofortige Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Ihr ist die angefochtene Nichteröffnungsentscheidung mitsamt des Aktenzeichens beizufügen.

⁶Bundesschiedsgericht, Urteil v. 19.03.2012, Az. 2011-12-07.